Sonderförderung 2024, Betriebskostenzuschuss für Dorfläden zur Unterstützung der sozialen Funktion, Hinweise für Antragstellerinnen und Antragsteller

Die rheinland-pfälzischen Dorfläden leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt von lokalen Nahversorgungsangeboten, insbesondere in ländlichen Regionen. Dabei spielt, neben der Nahversorgungsfunktion, insbesondere auch die soziale Funktion von Dorfläden eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung lebendiger Dorfgesellschaften. Multifunktionale Dorfläden, die bspw. eine Café-Ecke zur Verfügung stellen, wirken als "Treffpunkt" und "Kommunikationsort", diverse Dienstleistungen wie z.B. Post-/Paketdienst oder regelmäßige Veranstaltungen steigern den Mehrwert dieser Dorfläden für die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich. Insbesondere in Gemeinden, die ansonsten keinen zentralen Treffpunkt haben, kann die soziale Funktion von Dorfläden zur Aktivierung des Dorflebens und zur Stärkung der gemeinschaftlichen Kommunikation und Teilhabe beitragen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Dorfläden haben sich seit dem Jahr 2022 deutlich erschwert. Insbesondere die gestiegenen Personalkosten durch die Erhöhung des Mindestlohns, wie auch die zwischenzeitliche Steigerung der Energiekosten und die Auswirkungen der anhaltenden Inflation stellen viele Dorfläden vor große Herausforderungen.

In 2024 sollen daher rheinland-pfälzischen Dorfläden zur Unterstützung und zum Erhalt der sozialen Funktion mit einer Förderung in Form eines einmaligen Betriebskostenzuschusses als De-minimis-Beihilfe und einem Beratungsangebot durch die Dorfladenberatung M.Punkt RLP unterstützt werden. Hierfür werden insgesamt 300.000 Euro durch das Ministerium des Innern und für Sport zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgenden Hinweise für Antragstellerinnen und Antragsteller zur Sonderförderung 2024 dienen der Erläuterung des Fördergegenstandes und des Verfahrens. Die aufgeführten Rahmenbedingungen werden erst im Bewilligungsbescheid, z.B. durch die Aufnahme in die Nebenbestimmungen, verbindlich.

1. Wofür kann die Förderung genutzt werden?

Gefördert werden Dorfläden in Form eines Zuschusses zu den laufenden Betriebskosten (De-minimis-Beihilfe), die die Kriterien im Bereich "Nahversorgungsfunktion" und "soziale Funktion" erfüllen, die einen Bedarf nachweisen können und an einem Beratungsgespräch zur langfristigen Senkung der Betriebskosten und zur Verbesserung des Absatzpotenzials mit der Dorfladenberatung M.Punkt RLP teilnehmen.

Die Betriebskostenförderung kann für Betriebskosten rückwirkend ab dem Jahresbeginn und für zukünftig im Jahr 2024 anfallende Betriebskosten (bis zu zwei Monate nach der Mittelauszahlung) verwendet werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Jede Dorfladenbetreiberin / jeder Dorfladenbetreiber / jeder Dorfladenträger (z.B. Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine) in Rheinland-Pfalz. Dorfläden werden im Sinne dieser Sonderförderung als private, karitative oder öffentliche, multifunktionale Einrichtung mit ausgeprägter sozialer Funktion sowie mit ausgeprägter Nahversorgungfunktion mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen oder periodischen Bedarfs definiert, die eine Netto-Verkaufsfläche von mindestens 30m² und nicht größer als 400m² besitzen und grundsätzlich keiner Handelskette als Filiale oder genossenschaftlichen oder sonstigen Mitglied-/Teilhaberschaft etc. zugehörig sind.

Im Rahmen eines vorgeschalteten **Interessenbekundungsverfahrens** ist zum einen eine ausgeprägte <u>Nahversorgungsfunktion</u> für die Bürgerinnen und Bürger nachzuweisen. Dies wird insbesondere über den angebotenen Sortimentsumfang (hier insbesondere die Breite des Sortiments, die Absatzverteilung über verschiedene Warengruppen und die hierfür zur Verfügung gestellte Fläche) sowie die Relevanz aus Bürgersicht (Nachfrage in Form von Umsatzhöhe) und den Umfang der personalbesetzen Öffnungszeiten ermittelt (> 20 Stunden pro Woche).

Daneben ist der Umfang der <u>sozialen Funktion</u> des Dorfladens aufzuzeigen. Hierzu zählen u.a. Angebote wie das Bereitstellen eines Café-Bereichs mit Sitzmöglichkeiten, regelmäßige, größere (mind. 50 Teilnehmende) und / oder kleinere (mind. 10 Teilnehmende) Veranstaltungen des Dorfladens, weitere non-Profit-Leistungen, (ehrenamtliches) Engagement, Schaffung von Arbeitsplätzen und Nachhaltigkeit (in Form des Umsatzanteils an regionalen Produkten in 2023).

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die in der Interessensbekundung abgefragten Voraussetzungen erfüllt werden <u>und</u> von einer mittelfristigen, wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Dorfladens (Prüfung der Zukunftsfähigkeit und des Bedarfs) auszugehen ist. Die Förderung von Warenautomaten und Fabrikverkäufen ist dabei ausgeschlossen.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung / Beihilfe ist abhängig von der Ausprägung der verschiedenen Kriterien in den beiden Bereichen "Nahversorgungsfunktion" und "soziale Funktion". Im einzelnen werden u.a. folgende Aspekte bewertet: Geschäftsvolumen (Größe des Ladens, Jahres-Umsatz, Ladenöffnungszeiten, usw.), soziale Funktion des Dorfladens (Café-Ecke, zusätzliches Veranstaltungsangebot, zusätzliche Non-Profit-Angebote usw.), Engagement (ehrenamtliche Stunden pro Woche, Schaffung von Arbeitsplätzen usw.) und Nachhaltigkeit (Umsatzanteil regionaler Produkte in 2023).

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2024 als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt pro Antrag <u>bis zu 10.000 Euro</u>. Für jeden Dorfladen darf nur ein Antrag gestellt werden.

Bewilligungszeitraum ist der 01.01.2024 – 31.12.2024.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Maßnahme soll innerhalb des laufenden Haushaltsjahres 2024 abgeschlossen werden.

Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

4. Wie erfolgt die Antragstellung und Bewilligung?

I. Interessensbekundung - Phase 1

(zum Inhalt des Interessensbekundungsverfahren s. auch Ausführung unter Nr. 2)

Zur Erleichterung der Antragstellung reicht die Dorfladenbetreiberin / der Dorfladenbetreiber / der Dorfladenträger zunächst lediglich das Formular "Interessensbekundung für die Sonderförderung 2024" beim Ministerium des Innern und für Sport ein und bekundet damit ihr / sein grundsätzliches Interesse an einem Betriebskostenzuschuss für Dorfläden

zur Unterstützung der sozialen Funktion. Sollte ein Träger mehrere Dorfläden an verschiedenen Standorten in Rheinland-Pfalz betreiben, ist es möglich für jeden Standort eine Interessensbekundung abzugeben. Das einzureichende Formular "Interessensbekundung für die Sonderförderung 2024" können Sie auf der Webseite des Innenministeriums herunterladen.

Im Rahmen der Interessensbekundung werden Daten zur Nahversorgungsfunktion sowie zur sozialen Funktion des Dorfladens erhoben.

Des Weiteren geben die Träger der Dorfläden eine verbindliche Zusage zu einem Beratungsgespräch mit der Dorfladenberatung M.Punkt RLP ab.

Hierfür ist das Formular "Interessensbekundung für die Sonderförderung 2024" auszufüllen und bis zum **26. Juni 2024** elektronisch per E-Mail an <u>dorfladen@mdi.rlp.de</u> oder auf dem Postweg beim Ministerium des Innern und für Sport, Referat 382, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist und die Bearbeitung von Interessensbekundungen ist das Eingangsdatum.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist und Prüfung der Interessensbekundung erhält die Dorfladenbetreiberin / der Dorfladenbetreiber / der Dorfladenträger ein Schreiben von Seiten des Ministeriums des Innern und für Sport und wird darüber informiert, ob der Dorfladen im Sinne dieser Sonderförderung die Vorraussetzungen zur Antragsberechtigung dem Grunde nach erfüllt.

Sollte ein Dorfladen die Vorraussetzungen zur Antragsberechtigung nicht erfüllen, so erhält die Dorfladenbetreiberin / der Dorfladenbetreiber / der Dorfladenträger von Seiten der Dorfladenberatung M.Punkt RLP ein kostenfreies Angebot über ein Dorfladenberatungsgespräch.

II. Prüfung der Zukunftsfähigkeit und des Bedarfs - Phase 2

(s. auch Ausführung unter Nr. 2))

Sofern die Prüfung der 1. Phase positiv ausfällt, wird durch die Dorfladenberatung M.Punkt RLP ein Beratungstermin mit der Dorfladenbetreiberin / dem Dorfladenbetreiber / dem Dorfladenträger vereinbart. Im Rahmen dieses Gespräches sollen Möglichkeiten zur dau-

erhaften Senkung der Betriebskosten des Dorfladens sowie zur Verbesserung des Absatzpotenzials besprochen werden. Ziel ist die mittel- bis langfristige, wirtschaftliche Tragfähigkeit der geförderten Dorfläden, zum Erhalt bzw. der Unterstützung ihrer sozialen Funktion, nachhaltig zu verbessern.

Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch ist durch die Dorfladenträger (ggf. in Zusammenarbeit mit der Dorfladenberatung M.Punkt RLP) eine Aufstellung der Betriebskosten für die Jahre 2023 (IST) und für das Jahr 2024 (SOLL) vorzulegen. Die Angaben sind mit den entsprechenden Nachweisen zu belegen. Hierzu wird den Dorfladenträgern zeitnah ein Formblatt durch die Dorfladenberatung M.Punkt RLP zur Verfügung gestellt. Sofern ein Dorfladenträger mehrere Dorfläden betreibt, ist das v.g. Formblatt entsprechend für jeden antragsberechtigten Dorfladen gesondert auszufüllen. Die Frist zur Vorlage der Unterlagen beträgt vier Wochen, ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der grundsätzlichen Antragsberechtigung durch das Ministerium des Innern und für Sport.

Die Sonderförderung 2024 wird als De-Minimis-Förderung ausgestaltet. Daher hat die Antragstellerin / der Antragsteller zusätzlich eine De-Minimis-Erklärung einzureichen, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe im aktuellen sowie den vergangenen zwei Steuerjahren De-minimis-Beilhilfen bezogen und / oder beantragt wurden. Das benötigte Formblatt wird der Antragstellerin / dem Antragsteller durch die Dorfladenberatung M.Punkt RLP zur Verfügung gestellt.

III. Antragsstellung

Fällt die Prüfung der 2. Phase ebenfalls positiv aus, bestätigt die Dorfladenberatung das erfolgte Beratungsgespräch und ermittelt die Höhe des möglichen Betriebskostenzuschusses. Die Antragstellerin / der Antragsteller erstellt in Zusammenarbeit mit der Dorfladenberatung M.Punkt RLP einen entsprechenden Förderantrag und leitet den Antrag sowie die ausgefüllte und unterzeichnete De-minimis-Erklärung dem Ministerium des Innern und für Sport zur Bewilligung zu. Die Übermittlung kann auf elektronischem Weg oder auf dem Postweg erfolgen. Antragschluss für die Einreichung der Förderanträge ist der 30. September 2024. Maßgeblich für die Bearbeitung von Anträgen ist das Eingangsdatum.

Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

IV. Bewilligung und Mittelauszahlung

Nach Übermittlung des Förderbescheides und der De-minimis-Bescheinigung durch das Ministerium des Innern und für Sport kann die Auszahlung der Zuwendung beantragt werden. Der Auszahlungsantrag ist beim Ministerium des Innern und für Sport über die Dorfladenberatung M.Punkt RLP einzureichen. Die Auszahlung erfolgt durch das Ministerium des Innern und für Sport auf das von der Antragstellerin oder vom Antragsteller angegebene Konto.

V. Nachweis über die Mittelverwendung

Nach Abschluss des Projektes, jedoch spätestens am 31. März 2025, ist über die Dorfladenberatung M.Punkt RLP ein Verwendungsnachweis beim Ministerium des Innern und für Sport einzureichen. Dieser enthält einen zahlenmäßigen Nachweis über die zweckentsprechende Mittelverwendung für entstanden Betriebskosten (z.B. durch Kontoauszug, Nachweis über ausgezahlte Personalkosten, Belege etc.) und einen kurzen Bericht zur Mittelverwendung als Zuschuss zu den Betriebskosten. Mit der Prüfungsbestätigung durch das Ministerium des Innern und für Sport ist die Fördermaßnahme abgeschlossen.

Wird kein oder kein vollständiger Verwendungsnachweis vorgelegt, liegt es im Ermessen des Zuwendungsgebers, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen. In diesem Fall sind ausgezahlte Mittel ggf. verzinst zurückzuzahlen. Bereits ausgezahlte, aber nicht verwendete Restmittel oder nicht zwecktentsprechend verwendete Mittel sind ebenfalls ggf. verzinst zurückzuzahlen.

5. Was muss bei der Förderung beachtet werden?

Die Verfahrensvorgaben richten sich nach der VV zu § 44 Abs. 1 LHO sowie den entsprechenden Allgemeinden Nebenbestimmungen (AN-Best-P und AN-Best-K).

Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-

rechtlichen Bestimmungen, insb. der geltenden datenschutz-, vergabe-, beihilfe- und för-

derrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich ggf. erforderlicher Ge-

nehmigungen oder Zustimmungen von Behörden. Für deren Beiholung ist der Zuwen-

dungsempfänger verantwortlich.

Die Bewilligungsbehörde ist bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen

zu benennen.

Der Bewilligungsbescheid enthält Festlegungen und Nebenbestimmungen, die den Rah-

men der Förderung jeweils individuell bestimmen.

6. Wo finde ich Informationen, wer hilft mir?

Informationen und die erforderlichen Vordrucke zum Verfahren gibt es auf der Internetseite

des Ministerium des Innern und für Sport

sowie auf der Internetseite der Dorfladenberatung M.Punkt RLP:

www.m-punkt-rlp.de/

Auskünfte erteilt die Dorfladenberatung M.Punkt RLP:

M.Punkt RLP

Volker Bulitta Unternehmensberatung

Biebelhausener Str. 23

D-54441 Ayl

Telefon: 0651 - 9 98 49 88 - 0

E-Mail: info@m-punkt-rlp.de

7/7